

30 - Rechts- und Ordnungsamt								
Eing. - 1. Dez. 2009								
Abt.	1	2	3	STRA				
SG/SB	1	2	3	4	5	6	7	8

Jeromin & Kerkmann

KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

Jeromin & Kerkmann Postfach 1651 56606 Andernach

Stadt Mainz
Herrn Heinz Goldmann
Postfach 3620

55026 Mainz

Andernach, den 30.11.2009/am
Sachbearbeiter: RA Dr. Jeromin
Durchwahl: 02632/9650-20
E-Mail: jeromin@jeromin-kerkmann.de

Stadt Mainz ./i. SGD (1. TG) - § 80 V 146/09JE01
Stadt Mainz ./i. SGD Süd - § 80 V 147/09JE01

Sehr geehrter Herr Goldmann,

als **Anlage** erhalten Sie die beiden Kostenbeschlüsse des OVG Rheinland-Pfalz vom 23.11.2009, uns zugegangen am 30.11.2009 in den in der Hauptsache für erledigt erklärten Eilverfahren, nachdem die SGD Süd den Sofortvollzug des Vorbescheides und der ersten Teilerrichtungsgenehmigung für das Kohlekraftwerk aufgehoben hatte. Das OVG hat entgegen der üblichen Praxis im Rahmen der Kostenentscheidung eine sehr umfassende rechtliche Bewertung abgegeben mit der Folge, dass die Kosten der beiden Eilverfahren der Stadt Mainz auferlegt worden sind. Das Gericht begründet dies im Wesentlichen mit den mangelnden Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs.

Dr. iur. Curt M. Jeromin
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der DHV Speyer

Dr. iur. Jochen Kerkmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Yvonne Krumnacker
Rechtsanwältin

Rolf Praml
Rechtsanwalt
Staatssekretär a. D.

Judith Schmid
Rechtsanwältin

Elisabeth Lambrecht
Rechtsanwältin

Rennweg 72
56626 ANDERNACH

Telefon: 02632 - 9650 - 0
Telefax: 02632 - 9650 - 99

Mail: kanzlei@jeromin-kerkmann.de
Internet: www.jeromin-kerkmann.de

In Kooperation mit:

KDU Krist Deller & Partner
Rechtsanwälte
Kanzlei für Bau- und Vergaberecht

Dr. iur. Matthias Krist
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt

Dr. iur. Frank Deller
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

Dr. iur. Edith Cannivé-Deller
Rechtsanwältin

Kaspar-Ulrich Weber
Rechtsanwalt

Dirk Martin Kutzscher
Rechtsanwalt

Dr. iur. Anja Kerkmann
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Clemensstraße 26-30
56068 KOBLENZ

www.wir-buendeln-kraeffte.de

- 2 -

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 VwGO) und auch nicht mehr im Rahmen einer Anhörungsrüge nach § 152 a VwGO angreifbar. Rechtliches Gehör wurden allen Verfahrensbeteiligten gewährt.

Im Wesentlichen wendet das OVG Rheinland-Pfalz in seinem Kostenbeschluss die Präklusionsvorschrift des § 10 Abs. 3 BImSchG an und hält das Vorbringen der Stadt Mainz insgesamt für verspätet.

Bei dieser Situation macht es aus unserer Sicht keinen Sinn, das Hauptsacheverfahren im Widerspruchsverfahren bzw. im Klageverfahren fortzusetzen. Denn mit der in den Kostenbeschlüssen dargelegten Rechtsauffassung hat das OVG die Marschrichtung für jene Verfahren vorgegeben. Wir können uns nicht vorstellen, dass die SGD Süd eine hiervon abweichende Entscheidung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens treffen und ihren eigenen Vorbescheid bzw. die erste TG korrigieren geschweige aufheben wird.

Sollte die Stadt unserer Empfehlung folgen, und die zur Fristwahrung eingelegten Widersprüche gegen die beiden bisher erteilten Genehmigungen der SGD Süd zurücknehmen, werden wir auch dem Stadtrat der Stadt Mainz eine entsprechende Empfehlung im Hinblick auf das noch anhängige Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Mainz wegen der Aussetzungsentscheidungen geben. Dieses Verfahren führt nicht zu einer Verbesserung der rechtlichen Situation bezogen auf die Genehmigung des Kohlekraftwerkes, selbst wenn das Verfahren erfolgreich abgeschlossen werden sollte.

Damit ist festzuhalten, dass aus der Phalanx der Gegner des Projektes die Stadt Mainz sich wohl zurückziehen muss, was umgekehrt jedoch nicht zur Folge hat, dass damit das Kohlekraftwerk auf der Ingelheimer Aue rechtmäßig genehmigt und auch errichtet werden kann.

In den vorliegenden Verfahren waren ausschließlich die Rechte der Stadt Mainz zu überprüfen, die durch die erteilten Genehmigungen nach Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz nicht verletzt sind.

- 3 -

Bitte teilen Sie uns gelegentlich mit, ob die Stadt Mainz unserer Empfehlung folgen will und uns zur Rücknahme der Widersprüche ermächtigt. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jeromin
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Jeromin', written over the typed name and title.



Jeromin & Kerkmann KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT				
JE	KM	KU	LA	SC
30. Nov. 2009				
B				ZE

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jeromin & Kerkmann, Rennweg 72,
56626 Andernach,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße,

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Redeker und Kollegen,
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin,

beigeladen:

Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG, vertreten durch ihre Vorstände Ralf Schodlok und Dr. Werner Sticksel, Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dolde & Partner, Heilbronner Straße
41, 70191 Stuttgart,

avocado Rechtsanwälte, Spichernstraße 75-77,
50672 Köln,

w e g e n Immissionsschutzrechts
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes
(1. Teilgenehmigung zur Änderung des Kraftwerkes in Mainz)

hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz am
23. November 2009 durch den

Richter am Oberverwaltungsgericht Graf als Berichterstatter

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt, nachdem die Beteiligten es in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Das Verfahren war entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, nachdem die Beteiligten es in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben. Des Weiteren war gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen. Denn ihr Antrag wäre voraussichtlich erfolglos geblieben.

Der Antragstellerin fehlt die in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Antragsbefugnis. Soweit sie die Verletzung eigener Rechte durch die der Beigeladenen erteilte 1. Teilgenehmigung geltend macht, ist sie mit ihrem Vorbringen im gerichtlichen Verfahren nach § 10 Abs. 3 Satz 5

Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - präkludiert. Insoweit kann zur weiteren Begründung auf die Ausführungen des Senats in seinem heutigen Beschluss im Verfahren 8 B 10647/09.OVG verwiesen werden, der den der Beigeladenen erteilten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid betraf.

Ergänzend ist anzumerken, dass eine Präklusion der Antragstellerin im Hinblick auf die 1. Teilgenehmigung nicht deshalb entfällt, weil es der Antragsgegner rechtswidrig unterlassen hätte, hierzu eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Zunächst ist darauf zu verweisen, dass sich die Einwendungen der Antragstellerin auf bauplanerische und immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte beziehen, die allesamt bereits Gegenstand des Vorbescheides waren. Die 1. Teilgenehmigung greift indessen den Regelungsgehalt des Vorbescheides nicht erneut auf, sondern enthält insoweit nur wiederholende Aussagen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 1982, NVwZ 1982, 624, 625 und juris Rn. 17).

Im Übrigen bedurfte es auch keiner erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV-) darf die Genehmigungsbehörde bei einer während des Vorbescheidsverfahrens, nach Erteilung des Vorbescheides oder während des Genehmigungsverfahrens vorgenommenen Änderung des Vorhabens von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen auf Dritte besorgen lassen. Da es sich bei Vorbescheid- und Teilgenehmigungsverfahren um Teile eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens handelt, kann hiernach immer dann von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden, wenn in einem früheren Verfahrensabschnitt bereits eine ordnungsgemäße Bekanntmachung erfolgt ist und die erneute Bekanntmachung keine weiteren Umstände offenbaren würde, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen (vgl. Kutscheid/Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. 2, Stand: 1. April 2009, § 8, 9. BImSchV Rn. 6, 8; Jaras, BImSchG, 7. Aufl., 2007, § 8 Rn. 21). Hinsichtlich der 1. Teilgenehmigung sind

keine drittschützenden Belange ersichtlich, die nicht bereits Gegenstand des Vorbescheidsverfahrens gewesen wären und dort geprüft wurden.

Dies gilt gleichermaßen - unabhängig von der Frage, ob die Antragstellerin sich hierauf berufen kann - für das in § 8 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV für UVP-pflichtige Anlagen formulierte Erfordernis, dass keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Auch insoweit enthält der Vorbescheid bereits eine umfassende, auf der Grundlage der in diesem Verfahren ausgelegten Unterlagen erstellte Bewertung der Umweltverträglichkeit der Anlagen.

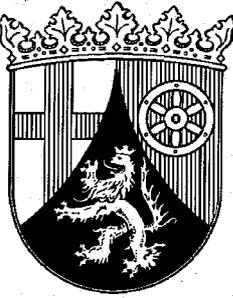
Die Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen entspricht der Billigkeit, da diese sich durch Stellen eines Antrags am Kostenrisiko des Verfahrens beteiligt hat (§§ 162 Abs. 3 und 154 Abs. 3 VwGO).

Der Wert des Streitgegenstandes bestimmt sich nach den §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG unter Zugrundelegung der Nrn. 19.3 und 2.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Fassung 7/2004, NVwZ 2004, 1327).

gez. Graf

Abschrift für Mandant

8 B 10647/09.OVG



Jeromin & Kerkmann KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT				
JE	KM	KU	LA	SC
30. Nov. 2009				
B				ZE

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreit

der Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jeromin & Kerkmann, Rennweg 72,
56626 Andernach,

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße,

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Redeker und Kollegen,
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin,

beigeladen:

Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG, vertreten durch ihre Vorstände Ralf Schodlok
und Dr. Werner Sticksel, Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dolde & Partner, Heilbronner Straße
41, 70191 Stuttgart,
avocado Rechtsanwälte, Spichernstraße 75-77,
50672 Köln,

w e g e n Immissionsschutzrechts (Vorbescheid nach § 9 BImSchG)
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz am
23. November 2009 durch den

Richter am Oberverwaltungsgericht Graf als Berichterstatter

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt, nachdem die Beteiligten es in der
Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der
außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Das Verfahren war entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, nachdem
die Beteiligten es in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben.
Des Weiteren war gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen
unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes über die Kosten des
Verfahrens zu entscheiden.

Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin
aufzuerlegen. Denn ihr Antrag wäre voraussichtlich erfolglos geblieben.

Der Antragstellerin fehlt bereits die in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 2
VwGO erforderliche Antragsbefugnis. Soweit sie die Verletzung eigener Rechte
durch den der Beigeladenen erteilten Vorbescheid geltend macht, ist sie mit ihrem
Vorbringen im gerichtlichen Verfahren nach § 10 Abs. 3 Satz 5
Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – präkludiert.

Nach dieser Vorschrift sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die in dieser Bestimmung geregelte materielle Präklusion hat zur Folge, dass eine Genehmigung nicht mehr angreifbar ist, soweit der Betroffene seine Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht hat. Von diesem Einwendungsausschluss wird auch das dem Verwaltungsverfahren nachfolgende gerichtliche Verfahren erfasst (Jarass, BImSchG, 7. Aufl. 2007, § 10, Rn. 91; Storost, in: Ule/Laubinger, BImSchG, Stand: August 2009, § 10 Rn. D 57). Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen trifft auch eine Gemeinde, die im Genehmigungsverfahren nicht lediglich als Trägerin öffentlicher Belange Stellung nimmt, sondern Beeinträchtigungen eigener Rechte rügt (OVG RP, Urteil vom 23. April 2009 – 8 C 11025/08.OVG –, juris, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 12. Februar 1997, BVerwGE 104, 79, 81 und juris Rn.19).

Die Antragstellerin hat die im gerichtlichen Eilverfahren erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben der Beigeladenen nicht bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 15. Februar 2008 vorgebracht, obwohl ihr dies möglich gewesen wäre. Die Antragstellerin hätte bereits zum damaligen Zeitpunkt darlegen können, dass aus ihrer Sicht das Vorhaben nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes verwirklicht werden könne, die Voraussetzungen des § 34 BauGB nicht erfüllt seien und das Vorhaben einer Strategischen Umweltprüfung bedürfe. Dass sie sich aufgrund des damaligen innergemeindlichen Willensbildungsprozesses hieran gehindert sah, vermag an dem Ausschluss ihrer Einwendungen nichts zu ändern. Dies betrifft lediglich die subjektive Entscheidungsfindung der Antragstellerin und keine Änderung der objektiven Tatsachenlage.

Eine Präklusion entfällt auch nicht deshalb, weil der Ablauf des Bekanntmachungs- und Einwendungsverfahrens fehlerhaft gewesen wäre. Insbesondere ist die Fristberechnung des Antragsgegners nicht zu beanstanden.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG sind der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen nach der Bekanntmachung des Vorhabens einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Bestimmung dieser Frist regelt sich nach § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. §§ 187 Abs. 2 Satz 1 und 188 Abs. 2 BGB. Fristbeginn war nach § 187 Abs. 2 Satz 1 BGB der 2. Januar 2008. Die Frist endete nach § 188 Abs. 2

2. Alternative mit Ablauf des Tages des letzten Monats der Frist, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht. Hiernach hat der Antragsgegner das Fristende zutreffend auf den 1. Februar 2008 festgelegt. Die sich hieran anschließende zweiwöchige Einwendungsfrist nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG lief gemäß den genannten Vorschriften ab dem 2. Februar 2008, einem Samstag, und endete mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstag der Frist entspricht und damit am Freitag, dem 15. Februar 2008.

Die Antragstellerin kann sich des Weiteren auch nicht darauf berufen, auf sie als Standortgemeinde des Vorhabens fänden die Präklusionsvorschriften keine Anwendung. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine solche Ausnahme von dem Einwendungsausschluss rechtfertigen könnten. Soweit sich die Antragstellerin auf eine Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG beruft, ist sie in vergleichbarer Weise betroffen, wie dies auch bei einer Nachbargemeinde der Fall sein kann. Zudem wird die Antragstellerin in ihrer Planungshoheit nicht inhaltlich beschränkt. Sie ist lediglich hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Rechtstellung Einschränkungen unterworfen.

Für eine Einbeziehung der Standortgemeinde in die Ausschlussregelung spricht auch die hiermit verbundene Zwecksetzung. Die materielle Präklusion soll den Rechtsschutz des durch eine Anlage potentiell betroffenen Dritten in das Verwaltungsverfahren vorverlagern und ihm damit eine Einflussnahme auf den Inhalt der Genehmigung ermöglichen. Gleichzeitig soll eine Risikobegrenzung für den Vorhabenträger erreicht werden. Für diesen soll angesichts des vielfach nicht überschaubaren Kreises betroffener Dritter das Risiko einer Anfechtung der Genehmigung einschätzbar werden. Deren Bestandskraft soll gegenüber solchen Drittbetroffenen gestärkt werden, die sich am Verwaltungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben. Der Genehmigungsbehörde verschafft die Präklusionsregelung einen frühzeitigen Überblick darüber, welche Rechtspositionen möglicherweise einer Erteilung der Genehmigung entgegenstehen, und trägt damit zu einer Gewähr für die Richtigkeit der zu treffenden Entscheidung bei (vgl. für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren: BVerwG,

Urteil vom 17. Juli 1980, BVerwGE 60, 297, 303 f. und juris, Rn. 18 f.). Diese Überlegungen greifen uneingeschränkt auch gegenüber der Standortgemeinde.

Die Planungshoheit der Standortgemeinde wird zudem durch das Einvernehmenserfordernis in § 36 Abs. 1 BauGB gewahrt. Darüber hinaus hat die Gemeinde die Möglichkeit, ihre Bauleitplanung zu ändern und zu deren Sicherung Maßnahmen nach den §§ 14 und 15 BauGB zu ergreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2004, BVerwGE 120, 138, 144 und juris, Rn. 25). Die Antragstellerin hat indessen in der Sitzung ihres Bauausschusses am 13. Februar 2008 ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben der Beigeladenen nach § 36 BauGB unwiderruflich erteilt. Die von ihrem Stadtrat beschlossene Veränderungssperre ist bis zum Erlass des Vorbescheides nicht wirksam geworden, so dass sich hieraus auch keine neue Tatsachen ergeben.

Als Beleg für die Rechtsauffassung der Antragstellerin lässt sich auch nicht das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 1988 (NVwZ 1989, 750) heranziehen. In dieser Entscheidung, die Besonderheiten des Luftverkehrsrechtes betraf, setzte sich das Bundesverwaltungsgericht nicht mit der Frage auseinander, ob die Gemeinde mit ihrem Vorbringen im Verwaltungsverfahren präkludiert ist. Vielmehr räumte das Gericht der betroffenen Gemeinde auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 2 GG eine materielle Rechtsposition ein, wonach sie verlangen konnte, dass ein luftverkehrsrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt und mit einer Sachentscheidung abgeschlossen wird.

Soweit die Antragstellerin zur Begründung ihrer Sonderstellung schließlich auf die Begriffe der Allgemeinheit und der Nachbarschaft in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und deren Abgrenzung abstellt und hieraus den Schluss zieht, dass die Standortgemeinde von keiner dieser Kategorien erfasst wird, vermag diese Überlegung nicht zu überzeugen. Hierzu ist darauf zu verweisen, dass der Begriff der Nachbarschaft sich nicht lediglich auf natürliche Personen beschränkt, sondern auch eine Gemeinde umfassen kann, die sich auf ihr einfach-gesetzlich geregeltes Grundeigentum beruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Mai 1984, BVerwGE 69, 256, 261 und juris, Rn. 33). Zudem kann die Gemeinde in einem Genehmigungsverfahren einerseits als Trägerin öffentlicher Belange Allgemeininteressen vertreten und zugleich eine Betroffenheit in eigenen Rechten

geltend machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Februar 1997, a.a.O., juris, Rn. 19). Schließlich kann sich die Betroffenheit der Gemeinde gerade in bauplanungsrechtlicher Hinsicht auch aus einer Verletzung von drittschützenden Vorschriften ergeben, die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu berücksichtigen sind (vgl. Jarass, BImSchG, 7. Aufl. 2007, § 6, Rn. 52 f.).

Die Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen entspricht der Billigkeit, da diese sich durch Stellen eines Antrags am Kostenrisiko des Verfahrens beteiligt hat (§§ 162 Abs. 3 und 154 Abs. 3 VwGO).

Der Wert des Streitgegenstandes bestimmt sich nach den §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG unter Zugrundelegung der Nrn. 19.3 und 2.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Fassung 7/2004, NVwZ 2004, 1327).

gez. Graf